

72. Steht § 66 AufwG. der Aufwertung eines Bankguthabens entgegen, wenn das Guthaben nur zu dem Zweck geschaffen worden ist, einem Dritten wegen seiner Forderungen gegen den aus dem Guthaben Berechtigten eine pfandrechtl.iche Sicherheit zu verschaffen?

II. Zivilsenat. Urf. v. 1. November 1929 i. S. Deutsche Bank AG.
(Bekl.) w. A. P. u. Gen. (Kl.). II 85/29.

I. Landgericht Hildesheim.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Vater der Kläger, der am 15. Oktober 1923 verstorbene Bankier Moritz K., Inhaber der Bankfirma M. K. in D., übertrug im Jahre 1896 sein Bankgeschäft auf seine beiden Söhne Max und Alfred K. Im Jahre 1907 wurde die Firma in eine Kommanditgesellschaft mit Max und Alfred K. als Komplementaren und der H.er Bank als Kommanditistin mit 200000 M. Einlage umgewandelt. Auf Grund Vertrags vom 11. Mai 1909 schied Alfred K. als Komplementar aus, verblieb aber Kommanditist mit dem Kapitalbetrag, den er nach der letzten Bilanz zu beanspruchen hatte, wobei er jedoch mit seinen Ansprüchen aus der Kommanditbeteiligung hinter die H.er Bank zurücktreten sollte. Der frühere Geschäftsinhaber Moritz K. übernahm nach § 4 jenes Vertrags zur weiteren Sicherheit der H.er Bank wegen ihrer Ansprüche aus der Kommanditeinlage eine Ausfallsbürgschaft bis zum Betrag von 50000 M. Gleichzeitig verpflichtete sich Moritz K., für die Dauer des Kommanditverhältnisses mit der H.er Bank entweder bei der Firma M. K. oder bei der H.er Bank ein Guthaben von mindestens 50000 M. zu unterhalten, das der H.er Bank wegen ihrer Ansprüche aus der genannten Bürgschaft verpfändet werden sollte. Gemäß dieser Verabredung unterhielt Moritz K. seitdem ein entsprechendes Guthaben bei der Firma M. K.

Am 1. April 1913 machte die H.er Bank bekannt, daß sie im Hause der Firma M. K. unter dem Namen „H.er Bank Filiale D.“ eine Zweigstelle errichtet habe. Deren Geschäftsleiter war bis zu seiner im September 1925 erfolgten Entlassung Max K. Zur Übernahme der Firma M. K. kam es nicht, wohl aber wurden durch ein Kundschreiben der H.er Bank vom 1. April 1913 die Bankkunden der Firma M. K. auf Grund einer vom Komplementar Max K. ihr erteilten Ermächtigung dahin verständigt, daß die Schuldner der Firma bis zum 15. April 1913 ihre Konten ausgleichen oder sich wegen Übernahme der einzelnen Konten mit der H.er Bank in Verbindung setzen sollten. Da eine Übernahme als ganzes nicht erfolgte, bestanden die Firma M. K. und die Filiale der H.er Bank nebeneinander, bis die einzelnen Konten der ersteren abgewickelt waren. Die stillschweigende Liquidation der Firma M. K. durch die H.er Bank erfolgte in der Weise, daß zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten bei dieser die Hälfte des Gewinns der neuerrichteten „Filiale D.“ Verwendung finden

und daß am 31. Dezember 1922 über die Verbindlichkeiten der Firma M. K. abgerechnet werden ſollte. Buchmäßig traten die zwiſchen den beiden Firmen ſowie zwiſchen Moriz und Alfred K. getroffenen Vereinbarungen dadurch in die Erſcheinung, daß fünf Konten angelegt wurden, von denen für dieſen Prozeß jedoch nur drei von Belang ſind, nämlich

1. das Konto „M. K. in D.“ zur Verbuchung der einzelnen dieſe Firma betreffenden Kapitalbewegungen;

2. ein beſonderes Konto „M. K. in D., Konto W.“ mit einem Debetſaldo von 123876 M., zu welchem Betrag ſich die Firma M. K. an der Sanierung der Firma W. GmbH. beteiligt hatte; dieſe Verbindlichkeit war von der H. er Bank übernommen worden;

3. das Konto „Moriz K. in D.“; auf ihm wurden am 1. April 1913 jene 50000 M. gutgebracht, die Moriz K. bei der Firma M. K. noch ſtehen hatte und die von der H. er Bank übernommen worden ſind; dieſer Betrag ſollte, wie oben bemerkt, der H. er Bank vereinbarungsgemäß für etwaigen Verluſt haften.

Bei der Schlußabrechnung vom 31. Dezember 1922 wurden die beiden erſtgenannten Konten abgedeckt, ſodaß mit dieſem Zeitpunkt die 50000 M. auf dem Konto „Moriz K.“ für dieſen frei verfügbar wurden. Abgehoben wurde jedoch der Betrag nicht; das Konto fiel der Entwertung anheim.

Moriz K. iſt von ſeinen drei Söhnen, den beiden Klägern und Max K., beerbt worden; der letztere hat ſeinen Erbteil an die beiden Kläger übertragen.

Die Kläger verlangen nun von der H. er Bank und, nachdem ſie aufgelöst worden und ihr geſamtes Vermögen unter Ausſchluß der Liquidation auf die Deutsche Bank übergegangen iſt, von dieſer als der jetzigen Beklagten Aufwertung der 50000 M. auf den Betrag von 37500 RM. Die Beklagte wandte u. a. ein: Der Aufwertungsanſpruch ſei durch §§ 65 und 66 AufwG. ausgeſchloſſen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanſpruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Reviſion der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Reviſion rügt zunächſt, der Vorderrichter habe die Sache inſofern mangelhaft aufgeklärt, als unklar geblieben ſei, auf

welcher Rechtsgrundlage die Forderung des Moriz K. gegen die Firma M. K. beruht habe, obwohl sich doch erst aus der rechtlichen Natur dieser Forderung ergebe, ob und wie weit aufgewertet werden könne. Ebenjowenig sei aufgeklärt worden, aus welchen Gründen die H. er Bank bei Übernahme der stillen Liquidation für die Firma M. K. die Schuld an Moriz K. als eigene übernommen habe und auf welche Weise dessen Guthaben bei der Firma M. K. zu einem solchen bei der H. er Bank geworden sei.

Um darzutun, daß dieser Vorwurf unbegründet ist, muß auf den Sachverhalt näher eingegangen werden. In der Klage hatten die Kläger behauptet, bei Übertragung des Geschäfts auf die Söhne des Moriz K., im März 1896, sei zwischen ihnen und Moriz K. vereinbart worden, der Verkäufer Moriz K. solle 200000 M. im Geschäft stehen lassen und dafür sollten ihm die Käufer gewisse Unterhaltsbeträge zahlen; das im Jahr 1909 begründete Bankguthaben des Moriz K. bei der Firma M. K. sei der Rest der Einlage von jenen 200000 M. gewesen. Aus diesem Grunde wollten die Kläger das Guthaben als aus einem Beteiligungsverhältnis (AufwG. § 63 Abs. 2 Nr. 1) herrührend angesehen und daher dem § 62 AufwG. unterstellt wissen. Demgegenüber hatte das Landgericht angenommen, es handle sich bei den 200000 M. um eine Kaufpreisforderung, welche die Söhne des Moriz K. für den Erwerb des Handelsgeschäfts zu zahlen gehabt hätten, die Moriz K. zunächst kreditiert habe und von denen die 50000 M. den Kaufpreisrest gebildet hätten. Hiergegen hatte die Beklagte wiederum geltend gemacht, es sei nicht dargetan, daß im Jahre 1909 überhaupt noch ein Guthaben des Moriz K., geschweige denn ein solches von 50000 M., bei der Firma M. K. bestanden habe.

Dem allem gegenüber legt der Berufungsrichter in eingehender Begründung dar, daß ein Zusammenhang der Ende 1909 bei der Firma M. K. als Schuld an Moriz K. gebuchten 50000 M. mit den angeblich ursprünglich stehen gelassenen 200000 M. überhaupt nicht nachweisbar sei. Nach seiner Auffassung kommt es aber hierauf und auf die Vorgänge, die sich vor dem 31. Dezember 1909 abgespielt haben, gar nicht an. Denn er stellt fest, daß dem Bankier Moriz K. jebenfalls schon ausgangs Dezember 1909 eine Forderung in Höhe von 50000 M. gegen die Firma M. K. zugestanden habe und daß dieses Guthaben des Moriz K. schon damals der H. er Bank als Sicherheit für eine Bürgschaftsforderung gegen ihn

habe dienen ſollen. Und ferner nimmt der Vorderrichter an, daß dieſe Schuld der Firma M. K. im Jahre 1913 im Weg der Schuldübernahme auf die Filiale D. der H. er Bank übergegangen ſei. Gegen dieſe Feſtſtellungen kann die Reviſion keinen rechtlichen Angriff geltend machen. Im beſonderen folgert der Berufungsrichter den Willen der H. er Bank zur Schuldübernahme aus der Umbuchung und der dauernden Zinszahlung der Bank in Verbindung mit der Beſtimmung in § 4 des Vertrags vom 11. Mai 1909, wonach Moritz K. bei der Firma M. K. oder bei der H. er Bank ein Guthaben von 50000 M. zu unterhalten hatte. Weiter wird in dieſer Hinſicht der Umſtand herangezogen, daß die H. er Bank dadurch eine Sicherheit für ihre Ansprüche aus der Bürgſchaft habe erlangen wollen. Dieſe Darlegung läßt klar erkennen, daß der Berufungsrichter, wie dieſ ohne weiteres auch aus der geſamten Sachlage erhellt, angenommen hat, die Einlage des Moritz K. bei der Firma M. K. in Höhe von 50000 M. ſtehe mit dem § 4 des Vertrags in untrennbarem Zuſammenhang, es habe ſich alſo um das Guthaben von 50000 M. gehandelt, das Moritz K. bei der Firma M. K. oder bei der H. er Bank zu unterhalten hatte und das der letzteren wegen ihrer Ansprüche aus der von ihm übernommenen Bürgſchaft pfandrechtliche Sicherheit gewähren ſollte. Iſt das aber der Fall, dann kann es keinen Unterſchied machen, ob Moritz K. ſchon vor dem Vertrag vom 11. Mai 1909 bei der Firma M. K. ein Guthaben hatte, von dem er nunmehr 50000 M. für den gedachten Vertragszweck als dauernde, der H. er Bank verpfändete Kontoeinlage beſtimmte, oder ob er erſt jetzt eine ſolche Kontoeinlage neu ſchuf als Sicherheit für die H. er Bank.

Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt, iſt alſo unbegründet. Die Gründe anzugeben, welche die H. er Bank zur Schuldübernahme beſtimmt haben, wäre Sache der Parteien geweſen. Der Berufungsrichter hatte um ſo weniger Anlaß, dieſe Frage in den Bereich ſeiner Erörterungen zu ziehen, als die Parteien ſie gar nicht weiter berührt hatten. Abgeſehen hiervon war es nach den Vereinbarungen zwiſchen der Firma M. K. und der H. er Bank ganz in das Ermessen der letzteren geſtellt, welche Kreditoren der Firma M. K. ſie übernehmen wollte. Daß dieſe für die Schuldübernahmen von Kreditoren durch die H. er Bank

entsprechend belastet worden ist, ergibt das Konto Nr. 1 „M. K.“. Daß aber die H. er Bank an der Übernahme des Kontoguthabens des Moritz K. in Höhe von 50000 M. ein sehr wesentliches Interesse hatte, war naheliegend, weil sie ihr eine bequeme Deckung für ihre Bürgschaftsforderung gegen Moritz K. gewährte.

Der Berufungsrichter legt sodann einwandfrei dar, daß sich die Verzichtserklärung des Max K. bei seiner Entlassung aus seiner Stellung bei der D. er Filiale der H. er Bank im Jahre 1925 nicht auf den hier fraglichen Anspruch bezieht und daß dieser mit der gegenwärtigen Klage nicht verspätet geltend gemacht worden ist. In dieser Richtung erhebt die Revision keine Rüge.

Der Aufwertung steht auch nicht § 66 AufwG. entgegen. (Der von der Beklagten gleichzeitig angezogene § 65 scheidet schon deshalb aus, weil es sich hier weder um eine laufende Rechnung noch um ein Kontokorrentverhältnis handelt.) Der Berufungsrichter führt hierzu folgendes aus: Der Rechtsgrund des Anspruchs, der am 31. Dezember 1909 unstrittig gegen die Firma M. K. bestanden habe, sei unerheblich, weil, wie der übereinstimmende Vortrag der Parteien ergebe, der Anspruch mindestens schon damals vom Gläubiger und von der Schuldnerin „als zur Sicherheit dem Zugriff der Firma M. K. unterstellt“ angesehen worden sei. Dabei sei es belanglos, daß demnach die Firma M. K. und ihre Nachfolgerinnen auf der Schuldnerseite zu gleicher Zeit Gläubiger und Schuldner in ihrem Verhältnis zu Moritz K. und seinen Rechtsnachfolgern gewesen seien. Tatsächlich hätten die Beteiligten die am 31. Dezember 1909 und in der Folgezeit bestehende Forderung in Höhe von 50000 M. als den am 11. Mai 1909 zugesagten Sicherungsgegenstand behandelt. Schon dies schließe die Annahme aus, daß es sich dabei um eine Vermögensanlage gehandelt habe, was jedenfalls für das Maß der Aufwertung von Bedeutung wäre. Dieser Umstand stehe auch der Ansicht der Beklagten entgegen, es handle sich um ein der Firma M. K. gewährtes Darlehen — wofür nichts vorgebracht sei —, oder um einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag im Sinne des § 700 BGB. Ein solcher Vertrag hätte zum Inhalt haben müssen, daß die Empfängerin das Geld nur auf Zeit und mit der Verpflichtung zur Rückgabe auf Anforderung des anderen Teils erhalten habe. Die H. er Bank habe sich vielmehr aus dem Anspruch Deckung verschaffen sollen; dieser Anspruch habe also zur

Sicherstellung ihrer Befriedigung für etwa ihr erwachsene Forderungen dienen sollen. Wie nicht zu verkennen, liege die Sache hier insofern besonders, als sich ursprünglich die Rechtsbeziehungen nicht nur zwischen dem Gläubiger Moritz K. und der Firma M. K. abgespielt hätten, die H. er Bank vielmehr damals dem Verhältnis zwischen Moritz K. und der Firma M. K. im wesentlichen als Dritte gegenübergestanden habe. So habe sich allerdings die Natur des Anspruchs auf Rückzahlung der 50000 M. nicht nach der Art der Beziehungen der H. er Bank zu Moritz K. bestimmt, sondern nach dem Inhalt des insofern zwischen Moritz K. und der Firma M. K. bestehenden Rechtsverhältnisses. Es könne dahingestellt bleiben, ob an und für sich die in § 4 des Vertrags vom 11. Mai 1909 getroffene Sicherungsabrede für die Beurteilung des Anspruchs gegen die Firma M. K. von Bedeutung sei. Entscheidend sei, daß man jedenfalls hier mit der Übernahme der Schuld durch die H. er Bank das gleiche Ergebnis erreicht habe, wie wenn Moritz K. den Betrag bei der H. er Bank eingezahlt hätte. Diese habe damit — und nach den gegebenen Umständen mit Recht — die Forderung des Moritz K. als eine solche auf Zahlung vollwertiger 50000 M. anerkannt. Als eine solche sei sie auch bestehen geblieben und in den Büchern der H. er Bank fortgeführt worden. Zu einer Umwandlung der Schuld in eine Darlehensschuld oder in eine Bankeinlage sei es in der Folgezeit auch durch die Unterlassung ihrer Einforderung nicht gekommen. Warum die Einforderung unterblieben, sei belanglos. Zu einer Umwandlung hätte es einer wenn auch stillschweigenden (von der Beklagten jedoch weder behaupteten noch klaggestellten) Vereinbarung bedurft. Danach finde die Ausnahmevorschrift des § 66 AufwG. keine Anwendung und ein Anspruch aus laufender Rechnung komme nach der Sachlage überhaupt nicht in Betracht; vielmehr ergebe sich aus dem allem die Aufwertbarkeit des unstreitig noch nicht getilgten Anspruchs.

Daß die Ausführungen des Berufungsrichters über die Natur der auf Sparkonto bei der H. er Bank gebuchten Forderung in einzelnen Punkten der wünschenswerten Klarheit ermangeln, ist zuzugeben. So ist z. B. die Wendung, der hier fragliche Anspruch sei von vornherein vom Gläubiger und von der Schuldnerin „als zur Sicherheit dem Zugriff der Firma M. K. unterstellt“ angesehen worden, nicht recht verständlich, und die weitere Ausführung, daß die Firma M. K. zu gleicher Zeit Gläubiger und Schuldner in ihrem Verhältnis zu Moritz K. und zu

ſeinem Rechtsnachfolger geweſen ſei, trifft auf die H. er Bank und auf die jetzige Beſlagte als Rechtsnachfolgerin der Firma M. K. im Schuldverhältnis, nicht aber auf die Firma M. K. ſelbſt zu. Dies kann jedoch auf ſich beruhen, da ſich die Darlegungen des Berufungsrichters ihrem weſentlichen, die Entſcheidung tragenden Inhalt nach als zutreffend erweiſen. Dieſe Darlegungen ſollen die Unanwendbarkeit der Grundſätze des § 66 AufwG. begründen. Inſoweit iſt aber dem angeſochtenen Urteil als weſentlich zu entnehmen, daß Moritz K. bei der Firma M. K. das Guthaben von 50000 M. von vornherein zu dem ausgeſprochenen, aus § 4 des Vertrags erſichtlichen Zwecke begründet hat, daß es der H. er Bank als Pfand für eine etwaige Bürgſchaftſchuld des Moritz K. haften ſolle. Es war alſo weder ein Darlehen noch ein Vertrag im Sinne des § 700 BGB. beabſichtigt, ſondern allein ausſchlaggebend war bei der ganzen Schuldbegründung der Charakter der Schuld als Gegenſtand pfandrechtlicher Sicherheit. Dieſer Zweck überwog alles andere, namentlich auch, ſeit inſolge der Schuldübernahme der H. er Bank das Rechtsverhältnis die Geſtaltung annahm, daß die letztere als mögliche Bürgſchaftsgläubigerin zugleich Deckung an dem Guthaben erhielt, daß ſie ſelbſt dem Bürgen ſchuldete.

Wie Mängel zu § 66 AufwG. auf S. 950 zutreffend ausführt, werden Gelder, die man bei einer Bank zum Zweck der Sicherſtellung einzahlt, keine Bankguthaben, auch wenn ſie als ſolche gebucht werden. Bleibt eine ſolche Kaution ſtehen, obwohl der Kautionſteller die Möglichkeit der Abhebung hatte, ſo wird ihr auch für die Zukunft die Eigenſchaft einer Kaution nicht entzogen, es ſei denn, daß das Guthaben in eine gewöhnliche Bankeinlage umgewandelt worden wäre. So RWUrt. vom 26. April 1927 VI 41/27 (Zeiler Nr. 665 = Seuff-Arch. Bd. 81 Nr. 147 = JW. 1927 S. 1689 Nr. 16 = DRZ. 1927 Nr. 546 = JRSch. 1927 Nr. 1234 = Ring AufwMSpr. 1927 S. 404). Dieſe Ausnahme vom Grundſatz des § 66 rechtfertigt ſich dadurch, daß das in Rede ſtehende Geſchäft durch ſeine Eigenart vollſtändig aus dem gewöhnlichen Bankbetrieb herausgenommen wird, der im § 66 vorausgeſetzt wird. Denn das Weſentliche bei einem ſolchen Geſchäft beſteht nicht darin, daß durch die Hingabe des Geldes an die Bank deren Schuldnerschaft entſtehen ſoll, ſondern in dem Zweck der Verſchaffung einer Sicherheit für einen Dritten. Dazu machte Moritz K. bei der Firma M. K. die Einzahlung; nicht um Gläubiger

dieser Firma zu werden, ſondern um auf dieſe Weiſe der H. er Bank einen Pfandgegenſtand zur Verfügung zu ſtellen, ſie durch ein Pfandrechth an der Forderung zu ſichern, leiſtete er die Einzahlung und nahm die Firma M. K. ſie entgegen. Eine andere Beurteilung hätte auch dann nicht einzutreten, wenn Moriz K. ſchon vor dem Vertrag vom 11. Mai 1909 auf Grund irgendwelcher ſonſtiger Beziehungen eine Einlage bei der Firma M. K. gehabt und nunmehr mit Bezug auf dieſe Einlage in Höhe von 50000 M. diejenigen Vereinbarungen getroffen hätte, zu denen er nach § 4 des Vertrags verpflichtet war. Denn auch in dieſem Fall wäre die Einlage nunmehr nach Art einer Kaution zu beurteilen. An die Stelle der bisherigen rechtlichen Beziehungen zwiſchen Moriz K. und der Firma M. K., die nach den Grundſätzen des gewöhnlichen Bankguthabens zu beurteilen waren, wäre nun die Beziehung getreten, daß die Kontoeinlage pfandrechthliche Sicherheit der H. er Bank werden und daß alles ſo gehalten werden ſollte, als wenn von vornherein die Einzahlung der 50000 M. zu dieſem Zweck erfolgt wäre. Auch wenn die Einzahlung von Anfang an gemäß § 4 des Vertrags bei der H. er Bank ſtatt bei der Firma M. K. gemacht worden wäre, hätte der Schwerpunkt des Geſchäfts nicht ſowohl darin gelegen, daß eine Schuldnerſchaft der Bank nach Art eines Bankguthabens des Moriz K. bei ihr begründet werden ſollte, als vielmehr darin, daß ihr nach Art der Kaution (vgl. Mügel S. 309) Geld ausgeantwortet wurde mit dem Recht, darin wegen ihrer möglichen Bürgſchaftsforderung Sicherheit oder Deckung zu finden. Zutreffend nimmt die Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil des Kammergerichts vom 10. Juni 1926, JW. 1926 S. 2217 Nr. 4) an, daß in ſolchem Falle die Hingabe des Geldes nicht Vermögensanlage, ſondern Beſtandteil eines gegenseitigen Vertrags iſt, ſodaß unbefchränkte Aufwertung möglich iſt.

Der Umſtand, daß die H. er Bank auf dem Wege der Schuldübernahme die aus der Einzahlung bei der Firma M. K. dieſer erwachſenen Pflichten übernommen hat, kann auf die Beurteilung der rechtlichen Beziehungen keinen Einfluß ausüben und führt jedenfalls nicht dazu, daß ſich die H. er Bank auf § 66 AufwG. berufen könnte. Lag der Schwerpunkt des Geſchäfts nach dem Parteiwilken von vornherein darin, daß die H. er Bank durch das Guthaben bei der urſprünglichen Schuldnerin eine Sicherheit für ihre Bürgſchaftsforderung erhalten ſollte, ſo änderte ſich durch den Eintritt der H. er Bank als neuer

Schuldnerin nichts daran, daß sie nun ihrerseits die Rückzahlung der Einlage an Stelle der Firma M. K. bewirken mußte. Diese Verpflichtung trat übrigens nur in dem Fall ein, in dem allein die Rückzahlung des Guthabens in Frage kam, nämlich wenn aus der von Moriz K. übernommenen Bürgschaft keine Ansprüche gegen den Bürgen mehr geltend gemacht werden konnten oder wenn die Bürgschaft selbst erlosch.

Die Vorschrift des § 66 AufwG. steht daher dem Aufwertungsverlangen der Kläger nicht entgegen.